ERLASSENTWURF DER WALLONISCHEN REGIERUNG VOM … (DATUM) BEZÜGLICH DER MITTEILUNGEN UND GENEHMIGUNGEN, DIE GEMÄSS ARTIKEL 58BIS DES GESETZES VOM 12. JULI 1973 ÜBER DIE ERHALTUNG DER NATUR ERTEILT WERDEN KÖNNEN

Die Wallonische Regierung,

Aufgrund des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur, Artikel 58*bis*, Absatz 2, ersetzt durch das Dekret vom 3. Oktober 2018;

Aufgrund des Buches II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetz enthält, Teil II, Titel V;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 19. Januar 1995 zur Regelung der Genehmigungen für den Verkehr von nicht für die Schifffahrt bestimmten Fahrzeugen an Ufern, Deichen, Flussbetten und Furten, in Anwendung von Artikel 58*bis* des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur;

Aufgrund des Rundschreibens Nr. 2574 über den Verkehr von nicht für die Schifffahrt bestimmten Fahrzeugen an Ufern, Deichen, Flussbetten und Furten in Anwendung von Artikel 58*bis* des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur;

Aufgrund des Berichts vom 13. November 2018 gemäß Artikel 3, 2° des Dekrets vom 11. April 2014 über die Umsetzung der Resolutionen der Weltfrauenkonferenz der Vereinten Nationen (Peking, September 1995) und die Berücksichtigung der geschlechtlichen Dimension in der gesamten Regionalpolitik;

Aufgrund der Stellungnahme xxxxx/xx des Staatsrates vom ... (Datum) in Anwendung von Artikel 84, § 1, Absatz 1, 2° der Gesetze über den Staatsrat, koordiniert am 12. Januar 1973;

In der Erwägung, dass Artikel 58 quater des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über den Erhalt der Natur bestimmt, dass „die Artikel 58 bis und 58 ter nicht für schiffbare Wasserläufe mit Ausnahme der Amel, Eau d'Heure, Lesse, Ourthe, Semois und Haine gelten“;

In der Erwägung, dass es wichtig ist, den Verkehr an Ufern und Deichen sowie im Bett von Wasserläufen und auf Furten von nicht für die Schifffahrt bestimmten Fahrzeugen genehmigen zu können, wenn es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt;

In der Erwägung, dass Wasserbauarbeiten aus Gründen des öffentlichen Nutzens, wie dem Schutz von Eigentum und Personen vor Überschwemmungsgefahren und zur Trinkwassergewinnung, durchgeführt werden müssen;

Auf Vorschlag der Ministerin für Umwelt und ländliche Angelegenheiten;

Nach Beratung,

ERLÄSST:

ENTWURF

Artikel 1. Zur Anwendung des vorliegenden Erlasses gelten folgende Definitionen:

1° Der Direktor der A.N.F.: Der Direktor der örtlich zuständigen Außendirektion der Abteilung Natur und Forstwesen der Öffentlichen Dienstes der Wallonie Landwirtschaft, Naturschätze & Umwelt;

2° Der Verwalter des Wasserlaufs: wenn das Projekt Folgendes betrifft:
a) einen nicht schiffbaren Wasserlauf erster Kategorie: die Direktion der nicht schiffbaren Wasserläufe der Abteilung ländliche Entwicklung, Wasserläufe und Tierschutz des Öffentlichen Dienstes der Wallonie Landwirtschaft, Naturschätze & Umwelt;
b) einen nicht schiffbaren Wasserlauf zweiter Kategorie: Provinzialer technischer Dienst;
c) einen nicht schiffbaren Wasserlauf dritter Kategorie: Gemeindekollegium;
d) einen nicht eingestuften Wasserlauf: Provinzialer technischer Dienst;
e) eine Wasserstraße: die Direktion der Verwaltung der schiffbaren Wasserstraßen des Öffentlichen Dienstes der Wallonie Mobilität und Infrastruktur;

3° der Generalinspektor der A.N.F.: der Generalinspektor der Abteilung Natur und Forstwesen der Öffentlichen Dienstes der Wallonie Landwirtschaft, Naturschätze & Umwelt;

4° der Generaldirektor des ÖDW LNU: der Generaldirektor des Öffentlichen Dienstes der Wallonie für Landwirtschaft, Naturschätze & Umwelt.

Art. 2. § 1. Abweichungen von dem in Artikel 58*bis* des Gesetzes vom 12. Juli 1973 vorgesehenen Fahrverbot für Fahrzeuge, die nicht für die Schifffahrt oder die Organisation ihres Verkehrs vorgesehen sind, sind anmeldepflichtig.

Die Anmeldung erfolgt mit dem Formular, das entweder auf dem Portal der Wallonie verfügbar ist, oder durch einfache Anfrage an den Direktor der A.N.F. Die Anmeldung muss mindestens die im Formular verlangten Informationen enthalten.

Die Anmeldung ist dem Direktor der A.N.F. per Einschreiben oder auf eine andere Weise, die ein bestimmtes Datum angibt, zuzustellen.

Betrifft die Anmeldung einen Forstbetrieb, so verpflichtet sich der Meldende, alle im Formular genannten Anforderungen zu erfüllen.

§ 2. Die Anmeldung ist unzulässig, wenn sie die in Absatz 1 festgelegten Bedingungen nicht erfüllt oder unvollständig ist.

Gegebenenfalls übermittelt der Direktor der A.N.F. dem Meldenden innerhalb von fünfzehn Tagen nach Eingang der Anmeldung seine Entscheidung unter Angabe der Gründe für die Unzulässigkeit. In Ermangelung dessen gilt die Anmeldung als zulässig.

§ 3. Der Direktor der A.N.F. oder sein Beauftragter konsultiert innerhalb von zwanzig Tagen nach Erhalt der zulässigen Anmeldung den Verwalter des Wasserlaufs gemäß den Modalitäten, die in den Artikeln R. 77 ff. des Buches II des Umweltgesetzbuches, das das Wassergesetzbuch bildet, vorgesehen sind.

ENTWURF

§ 4. Bei der Prüfung der Anmeldung prüft der Direktor der A.N.F. die Auswirkungen des Verkehrs auf die Ufer, die Deiche und das Niedrigwasserbett des Wasserlaufs, sowie auf das gesamte aquatische Ökosystem. Er prüft ferner unter Berücksichtigung seiner Merkmale und unter Berücksichtigung der Erhaltungsziele des Gebietes und unter Berücksichtigung des möglichen Gemeinnützigkeitscharakters des Projektes, ob ein Natura-2000-Gebiet entweder einzeln oder in Verbindung mit anderen Plänen, Projekten oder Aktivitäten erheblich beeinträchtigt werden kann.

Ist dies der Fall, so informiert der Direktor der A.N.F. den Anmelder innerhalb von fünfunddreißig Tagen nach Erhalt der zulässigen Anmeldung per Einschreiben oder auf andere Weise unter Angabe eines bestimmten Datums und wird entweder:

1° die angemeldete Handlung angemessenen besonderen Bedingungen unterwerfen, um sicherzustellen, dass sie einzeln oder in Verbindung mit anderen Plänen oder Projekten wahrscheinlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Ufer, Deiche und das Niedrigwasserbett des Wasserlaufs und auf das aquatische Ökosystem als Ganzes hat oder ein Natura-2000-Gebiet erheblich beeinträchtigt;

2° oder, falls keine Bedingungen dazu im Stande sind, die in Punkt 1° genannte Wirkung zu vermeiden, den Anmelder darüber informieren, dass die angemeldete Tätigkeit der in Artikel 3 genannten Genehmigung und einer angemessenen Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, wenn das Projekt voraussichtlich ein Natura-2000-Gebiet im Sinne von Artikel 29 § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über den Schutz der Natur erheblich beeinträchtigen wird.

§ 5. Nimmt der Direktor der A.N.F. die Anmeldung lediglich zur Kenntnis, ohne sie von besonderen Bedingungen abhängig zu machen, oder macht er die Anmeldung gemäß § 4, Absatz 2, 1° von besonderen Bedingungen abhängig, so kann der Meldende die in seiner Anmeldung genannte Handlung frühestens am Tag des Eingangs des Schreibens des Direktors der A.N.F. durchführen.

Reagiert der Direktor der A.N.F. nicht darauf, um die Anmeldung für unzulässig zu erklären oder sie gemäß Absatz 4 Unterabsatz 2 besonderen Bedingungen oder einer Genehmigung zu unterwerfen, so kann der Meldende die betreffende Handlung frühestens 35 Tage nach Absendung der Anmeldung ausüben.

§ 6. Der Meldende bewahrt eine Kopie seiner Anmeldung und aller am Ort der Handlung auferlegten Bedingungen auf.

Die Anmeldung ist für die für die Handlung erforderliche Dauer gültig und darf auf keinen Fall zwei Jahre ab dem Datum des Eingangs des Schreibens des Direktors der A.N.F. nach § 4 oder, in Ermangelung dessen, ab dem Datum seiner Einreichung überschreiten.

§ 7. Unterliegt die angemeldete Handlung besonderen Bedingungen nach § 4, Absatz 2, 1°, so kann der Meldende die auferlegten besonderen Bedingungen beim Generalinspektor der A.N.F. innerhalb von zwanzig Tagen nach Erhalt der Mitteilung des Direktors der A.N.F. anfechten.

Die Anfechtung wird dem Generalinspektor der A.N.F. per Einschreiben oder auf eine andere Weise, die ein bestimmtes Datum angibt, zugestellt.

ENTWURF

Der Generalinspektor der A.N.F. entscheidet über die Anfechtung innerhalb von fünfzehn Tagen nach ihrem Eingang.

Art. 3. § 1. Die in Artikel 2 § 1 Absatz 1 genannten Handlungen sind genehmigungspflichtig, wenn keine Bedingungen in der Lage sind, die in Artikel 2 § 4 Absatz 2 1° genannten Wirkungen zu vermeiden.

Der Genehmigungsantrag wird dem Generalinspektor der A.N.F. per Einschreiben oder auf jede andere Weise, die ein bestimmtes Datum angibt, mit dem auf dem Portal der Wallonie verfügbaren Formular oder durch einfache Anfrage an den Direktor der A.N.F. übermittelt.

Dem Genehmigungsantrag liegt die Entscheidung des Direktors der A.N.F. gemäß Artikel 2, § 4, Absatz 2, 2°, und, falls das Projekt voraussichtlich ein Natura 2000-Gebiet im Sinne von Artikel 29, § 2, des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur erheblich beeinträchtigen wird, eine entsprechende Umweltverträglichkeitsprüfung bei.

§ 2. Wenn der Antrag vollständig ist, stellt der Generalinspektor der A.N.F. dem Antragsteller eine Empfangsbestätigung aus, die den Antragsteller innerhalb von fünfzehn Tagen nach Eingang des Antrags über die Vollständigkeit seines Antrags informiert.

Ist der Antrag unvollständig, informiert der Generalinspekteur der A.N.F. den Antragsteller innerhalb von fünfzehn Tagen nach Eingang des Antrags unter Nennung der fehlenden Informationen und mit dem Hinweis, dass das Verfahren am Tag des Eingangs dieser Informationen beginnt.

Zusätzliche Informationen werden per Einschreiben oder auf einem anderen Weg, der ein bestimmtes Datum angibt, versandt.

Hat der Generalinspekteur der A.N.F. seine Entscheidung über die Vollständigkeit nicht innerhalb der in § 2 Absatz 1 und 2 festgelegten Fristen übermittelt, wird der Antrag als zulässig betrachtet und das Verfahren fortgesetzt.

§ 3. Der Generalinspektor der A.N.F. oder sein Beauftragter konsultiert innerhalb von zwanzig Tagen nach Erhalt des Genehmigungsantrags den Verwalter des Wasserlaufs gemäß den Modalitäten, die in den Artikeln R. 77 ff. des Buches II des Umweltgesetzbuches, das das Wassergesetzbuch bildet, vorgesehen sind.

§ 4. Bei der Prüfung des Genehmigungsantrags prüft der Generalinspektor der A.N.F. die Auswirkungen des Verkehrs auf die Ufer, die Deiche und das Niedrigwasserbett des Wasserlaufs, sowie auf das gesamte aquatische Ökosystem. Er prüft ferner unter Berücksichtigung seiner Merkmale und unter Berücksichtigung der Erhaltungsziele des Gebietes und unter Berücksichtigung des möglichen Gemeinnützigkeitscharakters des Projektes, wenn es die Integrität eines Natura-2000-Gebiets beeinträchtigen könnte.

§ 5. Der Generalinspektor der A.N.F. entscheidet und übermittelt dem Antragsteller seine Entscheidung, gegebenenfalls mit Auflagen, per Einschreiben oder auf andere Weise unter Angabe eines bestimmten Datums innerhalb von fünfundvierzig Tagen ab dem Datum der Empfangsbescheinigung des vollständigen Antrags gemäß § 2,

ENTWURF

Absatz 1, oder im Fall von § 2, Absatz 4, ab dem Tag nach Ablauf der in § 2, Absatz 1 oder 2, genannten Frist.

Wird die Entscheidung nicht fristgerecht übermittelt, sendet der Generalinspektor des A.N.F. seine Entscheidung zur Ablehnung der Genehmigung.

§ 6. In der Entscheidung ist gegebenenfalls der Zeitraum anzugeben, für den die Genehmigung erteilt wird. Dieser darf in keinem Fall zwei Jahre ab dem Datum der Entscheidung überschreiten.

§ 7. Gegen die in § 5 genannte Entscheidung kann der Antragsteller beim Generaldirektor des ÖDW LNU eine begründete Beschwerde einlegen.

Unter der Gefahr der Unzulässigkeit wird die Beschwerde per Einschreiben oder auf jede andere Weise, die ein bestimmtes Datum angibt, unter Verwendung des Formulars, das entweder auf dem Portal der Wallonie verfügbar ist, oder durch einfache Anfrage an den Generalinspektor der A.N.F. eingereicht. Es enthält mindestens die im Formular verlangten Informationen.

Unter der Gefahr der Unzulässigkeit ist die Beschwerde innerhalb von zwanzig Tagen nach Erhalt der Entscheidung oder, falls keine Entscheidung vorliegt, nach Ablauf der in § 5 genannten Frist an den Generaldirektor des ÖDW LNU zu richten.

Der Beschwerde sind alle einschlägigen Unterlagen beizufügen, die es dem Generaldirektor des ÖDW LNU ermöglichen, seine Entscheidung in voller Kenntnis der Sachlage zu treffen.

Der Generaldirektor des ÖDW LNU sendet innerhalb von fünfzehn Tagen nach Eingang der Beschwerde eine Empfangsbescheinigung.

Der Generaldirektor des ÖDW LNU sendet eine Kopie der Beschwerde, die Empfangsbescheinigung und die Beschwerdeakte an den Generalinspektor der A.N.F.

Der Generaldirektor des ÖDW LNU trifft eine Entscheidung und sendet seine Entscheidung, gegebenenfalls mit Bedingungen, per Einschreiben oder auf andere Weise unter Angabe eines bestimmten Datums an den Antragsteller und innerhalb von fünfundsiebzig Tagen nach Eingang der Beschwerde in einem einfachen Schreiben an den Generalinspektor der A.N.F.

Art. 4. Bei außergewöhnlichen oder unvorhergesehenen Umständen, die eine Gefahr darstellen oder ein dringendes Eingreifen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit erfordern, finden die Artikel 2 und 3 keine Anwendung.

Eine Information wird unverzüglich an den Direktor der A.N.F. weitergeleitet. Diese Information wird innerhalb von fünf Tagen per Einschreiben bestätigt.

Der Direktor der A.N.F. kann innerhalb von dreißig Tagen nach Beendigung der in Notfällen durchgeführten Arbeiten Wiederherstellungsmaßnahmen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anordnen.

ENTWURF

Art. 5. Der für die Erhaltung der Natur zuständige Minister ist befugt, die in Artikel 2 § 1 Abs. 2, Artikel 3 § 1 Abs. 2 und Artikel 3 § 7 Abs. 2 genannten Musterformulare zu erstellen.

Art. 6. Es werden für ungültig erklärt:

1° der Erlass der Wallonischen Regierung vom 19. Januar 1995 zur Regelung der Genehmigungen für den Verkehr von nicht für die Schifffahrt bestimmten Fahrzeugen an Ufern, Deichen, Flussbetten und Furten, in Anwendung von Artikel 58*bis* des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur;

2° das Rundschreiben Nr. 2574 über den Verkehr von nicht für die Schifffahrt bestimmten Fahrzeugen an Ufern, Deichen, Flussbetten und Furten in Anwendung von Artikel 58*bis* des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur;

Art. 7 − Die für die Erhaltung der Natur zuständige Ministerin ist für die Ausführung dieses Erlasses verantwortlich.

Namur, den …

Für die Regierung:

Der Ministerpräsident,

Elio DI RUPO

Minister für Natur und ländliche Angelegenheiten,

Céline TELLIER

ENTWURF